

# Ausführungsvorschriften zu Ehrengräbern auf den Friedhöfen der evangelischen Kirchengemeinde Havelländisches Luch

## Präambel

Die evangelische Kirchengemeinde Havelländisches Luch möchte Personen, die sich durch ihr Wirken und ihre Schaffenskraft für die Gemeinde und über deren Grenzen hinaus in der Öffentlichkeit verdient gemacht haben, auch über ihren Tod hinaus in Andenken halten und ihre letzte Ruhestätte in einem würdigen Andenken bewahren. Hierfür sollen die folgenden Ausführungsvorschriften dienen.

## I. Allgemeines

1. Als Ehrengrabstätte kann jede Grabstätte auf einem kirchlichen Friedhof der evangelischen Kirchengemeinde Havelländisches Luch anerkannt werden.
2. Ehrengrabstätten sind am Grab einheitlich als solche zu kennzeichnen und auf ggf. vorhandenen Übersichtsplänen darauf hinzuweisen.
3. Die Friedhofsverwaltung der evangelischen Kirchengemeinde führt ein Verzeichnis der Ehrengrabstätten. Fortschreibungen und Veränderungen dieses Verzeichnisses (z.B. Anerkennung, Verlängerung, Aberkennung) werden ebenso durch die Friedhofsverwaltung vorgenommen.

## II. Ehrengrabstätten für Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten

1. Ehrengrabstätten für Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten entstehen durch den Beschluss des Gemeindegemeinderates.
2. Als Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten gelten Verstorbene, die herausragende Leistungen mit Bezug auf die betreffende Gemeinde vollbracht und die sich durch ihr überragendes Lebenswerk mit überregionaler Bedeutung verdient gemacht haben. Unabdingbar ist, dass das Andenken an die Persönlichkeit in der allgemeinen Öffentlichkeit fortlebt.
3. Die Anerkennung als Ehrengrabstätte kann frühestens fünf Jahre nach dem Tod erfolgen und ist für einen Zeitraum von 20 Jahren vorgesehen. In dringenden Ausnahmefällen kann durch Beschluss des Gemeindegemeinderates die Anerkennung schon zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen.

### III. Anerkennungsverfahren

1. Anregungen zur Anerkennung von Grabstätten als Ehrengrabstätten nach diesem Abschnitt sind mit einer Begründung versehen an den Gemeindegemeinderat zu richten. Die Begründung muss folgende Aspekte enthalten:
  - a) vollständiger Lebenslauf der Person,
  - b) Darstellung der hervorragenden Leistungen und der Bezug zur jeweiligen Gemeinde,
  - c) Darstellung der überregionalen Bedeutung des Lebenswerkes,
  - d) Begründung für das Fortleben des Andenkens in der allgemeinen Öffentlichkeit.
2. Darüber hinaus sollen in der Begründung Aussagen zu folgenden Punkten enthalten sein:
  - a) Beschreibung der Grabstätte (z.B. Grabstättenart, -größe, -ausstattung, Nutzungsrechtsbeginn und -dauer, Namen weiterer dort Bestatteter),
  - b) Namen und Adresse von Nutzungsberechtigten oder Angehörigen, wenn die Grabstätte noch gepflegt wird,
  - c) Namen und Adresse desjenigen, der die Pflege und eine eventuell erforderliche Instandsetzung der Grabstätte übernimmt oder die anfallenden Kosten zahlt, wenn ein Nutzungsberechtigter oder Angehöriger nicht mehr vorhanden ist.
3. Die Friedhofsverwaltung kann eine Überprüfung der Daten einholen.
4. Bestehen an der vorgeschlagenen Grabstätte noch Nutzungsrechte und erfolgt die Pflege der Grabstätte noch durch Nutzungsberechtigte, weitere Angehörige oder Dritte, so muss von diesen das Einverständnis vorliegen.

#### **IV. Verlängerungsverfahren**

1. Bei Persönlichkeiten, deren Wirken ein fortlebendes Andenken in der allgemeinen Öffentlichkeit über den Zeitraum eines Jahrhunderts hinaus erwarten lässt, besteht die Möglichkeit einer Verlängerung des Anerkennungszeitraums um weitere 20 Jahre. Mit Beginn des Ablaufs des letzten Jahres legt die Friedhofsverwaltung die Angelegenheit dem Gemeindegemeinderat zur Entscheidung wieder vor.
2. Eine mehrmalige Verlängerung der Ehrengrabstättenanerkennung ist zulässig.

#### **V. Aberkennungsverfahren**

Werden während der Anerkennungszeit Tatsachen bekannt, die die Annahme rechtfertigen, dass sie dem Status einer Ehrengrabstätte entgegenstehen, leitet die Friedhofsverwaltung ein Prüfverfahren ein. Sie kann dazu eine Überprüfung der unter Abschnitt III geforderten Unterlagen veranlassen. Ergibt die Prüfung, dass eine Aberkennung zu empfehlen ist, legt die Friedhofsverwaltung die Angelegenheit dem Gemeindegemeinderat zur Beschlussfassung vor.

#### **VI. Pflege und dazu berechnigte/verpflichtete Personen**

1. Eine Ehrengrabstätte muss ein würdiges Erscheinungsbild bieten. Das Grabmal ist in einem verkehrssicheren und gepflegten Zustand zu erhalten.
2. Zur regelmäßigen Grabpflege gehören - je nach örtlicher Gegebenheit - Wässern, Sauberhalten, Gehölzschnitt, Pflege der Dauerbepflanzung, evtl. Nachpflanzungen.
3. Erfolgte bisher die Pflege der Grabstätte durch den Nutzungsberechnigten, bleibt dieser weiterhin bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes hierzu verpflichtet.
4. Gibt es zwar keinen Nutzungsberechnigten aber jedenfalls noch Angehörige oder Dritte, die sich bisher um die Pflege gesorgt haben, so sollen diese auch weiterhin verpflichtet bleiben.
5. Gibt es keinen Pflichtigen mehr und auch sonst keine Dritte, die die Grabstelle pflegen, so hat der Antragsteller Paten (engagierte Bürger, Vereine, Schulen) zu benennen, die sich für die Ehrengrabstelle verantwortlich fühlen und diese pflegen.
6. Wenn die Grabpflege nach den obigen Regelungen nicht mehr sichergestellt ist, entscheidet der Gemeindegemeinderat auf Vorschlag der Friedhofsverwaltung über das weitere Vorgehen.

## **VII. Kosten**

1. Die erforderlichen finanziellen Mittel für die Grabpflege von Ehrengräbern werden von den unter Punkt VI genannten Berechtigten getragen und somit nicht über den Haushalt des Friedhofsträgers zur Verfügung gestellt.
2. Zusätzliche Kosten, die durch die Zubettung verstorbener Angehöriger entstehen, werden nicht durch die evangelische Kirchengemeinde übernommen.

## **VIII. In-Kraft-Treten**

Die Ausführungsvorschriften treten nach Beschluss des Gemeindegemeinderates am 21.06.2023 in Kraft.

Paulinenaue, 20.06.23

Pfarrer Michael Jurk